

**Nr. 11 Strafprozessordnung. Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 Abs. 3 StPO. Zur Höhe der Entschädigung bei Freispruch des amtlich verteidigten Angeklagten. Soweit freigesprochen hat der Angeklagte grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 Abs. 3 StPO, d.h. ohne Abzug des Armenrechtsviertels (Art. 26 Abs. 1 GebV), selbst wenn eine amtliche Verteidigung vorlag.**

Obergericht, 06. Dezember 2001, OG S 01 13